

221. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Top-Leadership-Programm“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Top-Leadership-Programm“ hat das Ziel, aktuelle und für die Zukunft relevante Führungsinstrumente und -inhalte für Führungskräfte zu vermitteln. Dabei wird ein forschungsbasierter Ansatz verfolgt, der wissenschaftlich fundierte Theorien, Führungstools und Analyseinstrumente umfasst.

Dieser Lehrgang ist modular aufgebaut und gliedert sich in die vier Schwerpunkte „Personal Leadership“, „People Leadership“, „Organizational Leadership“ und „Institutional Leadership“. Dieser mehrdimensionale Aufbau berücksichtigt unterschiedliche Einflussgrößen und zugleich Gestaltungsmöglichkeiten auf Mikro-, Meso- und Makroebene. Im Universitätslehrgang wird demnach das Thema „Führung“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln wissenschaftlich fundiert und zugleich praxisrelevant behandelt.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Top-Leadership-Programm“ sind in der Lage,

- die eigene Führungsfähigkeit, den Führungsstil und die Führungsleistung zu reflektieren, zu analysieren und daraus Entwicklungspotentiale abzuleiten,
- verschiedene Führungsansätze zu diskutieren und kontextbezogen zu vergleichen,
- die Einflüsse auf Führung und die Auswirkungen von Führung auf Individuen, Gruppen, Beziehungen, Organisation(en) und Institutionen zu identifizieren und mit theoretischen Grundlagen einzuordnen, sowie Handlungsoptionen zu entwickeln,
- führungsrelevante Herausforderungen und Aufgaben zu analysieren, zu bewerten und daraus kontextbezogen geeignete Handlungsoptionen abzuleiten,
- datenbasierte Entwicklungen zu beschreiben und Potentiale abzuleiten, sowie digitale Daten für Management-Entscheidungen zu nutzen,
- Ansätze zu virtueller Führung zu diskutieren und Strategien für den organisationalen Einsatz abzuleiten,
- Konzepte für die MitarbeiterInnenentwicklung und die Identifikation von Nachwuchsführungskräften zu erstellen.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen mit Präsenz- und Online-Phasen kombiniert (Blended Learning). Diese werden derart miteinander verknüpft, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend zwei (2) Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Top-Leadership-Programm" ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden oder
- d) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens drei (3) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, sowie
- e) in allen Fällen zusätzlich Führungserfahrung im Ausmaß von mindestens einem Jahr.

§ 6. Nachweis der Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Personen, deren Muttersprache nicht die jeweils festgelegte Unterrichtssprache ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Top-Leadership-Programm" umfasst gesamt 40 ECTS.

Fächer/Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
Personal Leadership	6	43
• Einführung: Führung und Teams	2	13
• Führung 3.0	2	15
• Selbstanalyse, Persönlichkeit und Führungsstil	2	15
People Leadership	9,5	55
• Leadership und Followership	2	15
• Führung und Kommunikation	2	10
• Virtuelle Führung	2	10
• Datenbasierte Führung	3,5	20
Organizational Leadership	10,5	65
• Führung und HRM	3,5	20
• Strategische Führung	3,5	23
• Führung und Change Management	3,5	22
Institutional Leadership	6	43
• Führungstrends und Zukunftsentwicklungen	2	15
• Ausgewählte rechtliche Themen für Führungskräfte	2	13
• Compliance als Führungsaufgabe	2	15
Leadership Challenge Case	8	20
Summe	40	226

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangssleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) Im Fach „Leadership Challenge Case“ ist eine Hausarbeit zu erstellen. Das Thema der Arbeit ist den lehrgangsspezifischen Fächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
 - b) Vier (4) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen und/oder Hausarbeiten über alle anderen Fächer.
- (3) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist die Lehrgangssleitung beauftragt.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.